

## **1.Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Selbstverständnis**

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz e.V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder in seinem Gebiet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz e.V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz e.V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der „Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz e.V.“ nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Bezirks- und Kreisverband und dessen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Bezirksverbandes, des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Bezirksverbandes, des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz e.V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.
- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz e.V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 26) insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung
  - b) Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
  - c) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
  - d) Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
  - e) Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-gesellschaften.
- (2) Der Bezirksverband unterstützt die Kreisverbände in ihrer Tätigkeit und fördert ihre Zusammenarbeit unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Der Bezirksverband hat ferner überörtliche Rotkreuz-Aufgaben durchzuführen, soweit sie nicht vom Landesverband wahrgenommen werden. Er vertritt darüber hinaus die besonderen Interessen seiner Gliederungen gegenüber den Behörden auf Bezirksebene und beim DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Bezirksverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung, sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.
- (4) Die Aufgaben im Zivilschutz, Katastrophen- und Erweiterten Katastrophenschutz, Rettungsdienst/Krankentransport, Blutspendedienst sowie die Ausrüstung und Ausbildung der Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaftsaufgaben aller Gliederungen des DRK in Rheinland-Pfalz.

- (5) Der DRK-Bezirksverband verwaltet seine Angelegenheiten vorbehaltlich der in der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz vorgesehenen Einschränkungen selbst.

Zu diesen Einschränkungen zählen insbesondere:

- § 18 i = Festlegung der prozentualen Anteile an den Sammelergebnissen für die einzelnen Gliederungen;  
§ 21 (2) e = Bestätigung der Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes und Widerruf dieser Bestätigung, Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen, Genehmigung von Grundstücksgeschäften, Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und der Leistung von Bürgschaften;  
§ 22 Nr. 2 = Einsatz des DRK in Eilfällen;  
§ 22 Nr. 3 = Weisungsbefugnis des Präsidenten gegenüber allen DRK-Mitgliedern, - Gliederungen und Rotkreuz-Gemeinschaften

### **§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung**

- (1) Der Bezirksverband führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße und umfasst die DRK-Kreisverbände Alzey, Bad Dürkheim, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern-Land, Kaiserslautern-Stadt, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau, Ludwigshafen-Land, Ludwigshafen-Stadt, Mainz-Bingen, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens-Stadt, Rockenhausen, Speyer, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Worms und Zweibrücken. Er ist in dem Vereinsregister in Ludwigshafen eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Bezirksverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Bezirksverband verwirklicht Regelungen nach § 18 g) der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes.
- (4) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände (§ 8 Abs. 1 und 2).
- (5) Der Bezirksverband vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Bezirksverbandes sind selbstständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

- (6) Der Bezirksverband führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
- (7) Gebietsänderungen der Kreisverbände bedürfen der Zustimmung des Bezirksverbandes.

#### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Bezirksverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
  - a) die Bereitschaften
  - b) die Bergwacht
  - c) das Jugendrotkreuz
  - d) die Wasserwacht

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.

- (4) Die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (5) Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern des Roten Kreuzes und seiner Gesellschaften in Organe des Verbandes, bei dem sie angestellt sind oder in darüber stehende Verbandsgliederungen, ist nicht statthaft. Hauptamtliche Mitarbeiter haben in einer Mitgliederversammlung des Verbandes, bei dem sie hauptamtlich tätig sind, kein Stimmrecht, auch wenn sie Mitglied einer Rotkreuz-Gemeinschaft sind.
- (6) Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes kann nicht Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister oder Justitiar des DRK-Bezirksverbandes sein.

- (7) Ehrenamtlichen Mitarbeitern kann eine pauschale Entschädigung des Mehraufwandes gewährt werden, soweit sie in besonderem Maße mit laufenden Vorstandsgeschäften betraut werden oder sonst umfangreiche Aufgaben erfüllen.

## **2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung:**

### **§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

Der Bezirksverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen notwendige Hilfe.

### **§ 6 Zuständigkeit des Bezirksverbandes und seiner Kreisverbände**

- (1) Der Bezirksverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Kreisverbände, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Kreisverbände die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Kreisverbandes nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen. Der Vorsitzende des Bezirksverbandsvorstandes oder dessen Vertreter soll dem geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.
- (3) Die Kreisverbände und Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmombewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
  - a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmombewegung im Sinne von § 1 Abs. 8;
  - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
  - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
  - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

### **3. Abschnitt: Mitgliedschaft**

#### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände.
- (2) Juristische Personen und Vereine können bei besonderer überörtlicher Bedeutung im Benehmen mit dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz als korporative Mitglieder durch den Vorstand des Bezirksverbandes aufgenommen werden.
- (3) Die Ämter im Deutschen Roten Kreuz stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (4) Vorstandsmitglieder und alle DRK-Mitglieder, die ein besonderes Amt innehaben, müssen die für ihr Amt erforderliche charakterliche und fachliche Eignung besitzen.
- (5)
  - a) Natürliche und juristische Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Bezirksverbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern des Bezirksverbandes ernannt werden.
  - b) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu „Ehrenmitgliedern“ des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt hierfür durch den Landesverbandsausschuss des Landesverbandes.

#### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Bezirksverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnung oder Maßnahmen nach § 29 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Bezirksverbandsausschuss. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss über den Ausschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

- (3) Ein Kreisverband oder Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

#### **4. Abschnitt: Organisation**

##### **§ 10 Gliederung des Bezirksverbandes**

Der Bezirksverband gliedert sich in Kreisverbände, diese gliedern sich in Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften.

###### (1) Kreisverbände

- a) Ein Kreisverband erstreckt sich auf kreisfreie Städte und/oder Landkreise. Mit Genehmigung des Landesverbandsausschusses kann von den Kreisgrenzen abgewichen werden.
- b) Er führt die Bezeichnung: Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband .....
- c) Der Kreisverband hat die Aufgaben des Roten Kreuzes in seinem Bereich durchzuführen. Er verwaltet seine Angelegenheiten vorbehaltlich der in dieser Satzung vorgesehenen Einschränkungen selbst.

###### (2) Ortsvereine

Ortsvereine dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Kreisverbandes gebildet, in ihrem Gebiet geändert und aufgelöst werden. Ein Ortsverein kann den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden / Verbandsgemeinden oder Teile davon umfassen. Er führt die Bezeichnung: Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein .....

##### **§ 11 Organe des Bezirksverbandes**

###### (1) Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirksversammlung,
- b) der Bezirksverbandsausschuss,
- c) der Bezirksverbandsvorstand.

(2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

(3) Die Wahlperiode beträgt für den Bezirksverbandsausschuss und den Bezirksverbandsvorstand 4 Jahre. Diese Organe führen ihre Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl und Amtsübernahme weiter. Wiederwahl der Mitglieder dieser Organe ist möglich.

(4) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen dieser Organe werden dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz mitgeteilt.

(5) Nach Bedarf können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

### **§ 12 Zusammensetzung der Bezirksversammlung**

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirksverbandsausschusses und den Schatzmeistern der Kreisverbände;
- b) den Mitgliedern der Leitungen der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene, den Kreisbereitschaftsleiterinnen, den Kreisbereitschaftsleitern, den Kreisbereitschaftsärzten
- c) den Leitern der Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene;
- d) den Leitern des Jugendrotkreuzes auf Kreisverbandsebene;
- e) den Delegierten der Kreisverbände,
- f) dem Bezirksgeschäftsführer mit beratender Stimme.

Der Vorstand des Bezirksverbandes kann Gäste einladen. Die Kreisgeschäftsführer können jederzeit mit beratender Stimme an der Bezirksversammlung teilnehmen.

(2) Die unter Abs. 1 a) bis d) genannten Mitglieder sind geborene Mitglieder der Bezirksversammlung, die unter e) werden gemäß der Abs. 3 + 4 dieses Paragraphen errechnet. Die Delegierten werden von den Kreisverbandsausschüssen gewählt.

(3) Die Zahl der Delegierten der Kreisverbände wird aus der Zahl der Mitglieder errechnet, für die die Anteile der Mitgliederbeiträge für die vier zurückliegenden Kalenderjahre in der vom Landesverbandsausschuss festgesetzten Höhe spätestens bis 1. Mai des laufenden Jahres an den DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz voll abgeführt sind.

(4) Die Schlüsselzahl der Mitglieder, auf die eine Delegiertenstimme entfällt, wird vom Bezirksverbandsausschuss jeweils festgelegt.

(5) Jedes anwesende Mitglied der Bezirksversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

### **§ 13 Durchführung der Bezirksversammlung**

(1) Die ordentliche Bezirksversammlung findet alle 4 Jahre statt. Außerordentliche Bezirksversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Kreisverbände oder vom Bezirksverbandsausschuss unter Angabe der Gründe beim Bezirksverbandsvorstand beantragt wird oder der Bezirksverbandsvorstand dies für notwendig hält.

- (2) Die Bezirksversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beträgt einen Monat. Die Delegierten der Kreisverbände (§ 12 Abs. 1 e) werden über diese eingeladen. Die Einladungsfrist ist mit der Zustellung an die Kreisverbände gewahrt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten – bei Wahlen mindestens 5 v. H. - schriftliche, geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (6) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz wird je ein Exemplar der Niederschrift zugesandt.
- (7) Das Stimmrecht der in § 12 Abs. 1 b) bis e) genannten Mitglieder eines Kreisverbandes kann nur ausgeübt werden, wenn der Kreisverband die Sammlungen oder ähnliche Maßnahmen durchgeführt und die Anteile daraus abgeführt hat.

#### **§ 14 Aufgaben der Bezirksversammlung**

- (1) Aufgaben der Bezirksversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bezirksverbandsvorstandes;
  - b) Wahl des Bezirksverbandsvorstandes gemäß § 18 auf die Dauer von vier Jahren;
  - c) Wahl der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften für den Bezirksverbandsausschuss
  - d) Wahl der Vertreter der Kreisverbände als Mitglieder des Landesverbandsausschusses gemäß § 16 c) der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz
  - e) Änderung der Satzung;
  - f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 10 Kalendertage vor der Bezirksversammlung schriftlich beim Bezirksverbandsvorstand gestellt worden sind, oder deren Behandlung die Bezirksversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu

- b), e), g) und h), die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind;
  - g) Zusammenschluss mit anderen DRK-Bezirksverbänden;
  - h) Auflösung des Bezirksverbandes.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Beschlüsse zu Abs. 1 b) bedürfen der Bestätigung, zu Abs. 1 e), g) und h) der Genehmigung des Landesverbandsvorstandes.
- (4) Die Bezirksversammlung soll nach Möglichkeit mit einer Veranstaltung verbunden werden, durch die die Öffentlichkeit über Ziele und Wirken des Roten Kreuzes unterrichtet wird.

### **§ 15 Zusammensetzung des Bezirksverbandsausschusses**

- (1) Der Bezirksverbandsausschuss besteht aus:
- a) den Vorstandsmitgliedern des Bezirksverbandes (§ 18);
  - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände oder im Verhinderungsfalle einem von ihnen beauftragten Mitglied des Kreisverbandsvorstandes;
  - c) bis zu acht weiteren Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, die von der Bezirksversammlung für vier Jahre zu wählen sind;
- (2) Der Bezirksgeschäftsführer gehört dem Bezirksverbandsausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Der Bezirksverbandsausschuss kann bis zu drei weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder hinzuwählen.

### **§ 16 Aufgaben des Bezirksverbandsausschusses**

Die Aufgaben des Bezirksverbandsausschusses sind:

- (1) Förderung der Rotkreuz-Arbeit in seinem Bereich, insbesondere
- a) Festlegung von Schwerpunktprogrammen;
  - b) Abstimmung der Aufgabenverteilung auf die einzelnen Kreisverbände;
  - c) Sicherstellung der Zusammenarbeit der Kreisverbände;
- (2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bezirksverbandsvorstandes und Abnahme der Jahresrechnung des Bezirksverbandes;

- (3) Entlastung des Bezirksverbandsvorstandes;
- (4) Genehmigung des Haushaltsplanes des Bezirksverbandes;
- (5) Bestellung von drei Rechnungsprüfern auf die Dauer von vier Jahren,
- (6) Abwahl eines Vorstandsmitgliedes auf Vorschlag des Bezirksverbandsvorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
- (7) Vorläufige Wahl
  - a) Eines Mitgliedes des Bezirksverbandsvorstandes,
  - b) Eines Vertreters eines Kreisverbandes für den Landesverbandsausschuss und dessen Vertreter im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neuwahl durch die Bezirksversammlung;
- (8) Bildung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahlen in der Bezirksversammlung;
- (9) Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen gemäß § 23;
- (10) Beschlussfassung über den Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung;
- (11) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Bezirksverbandes;
- (12) Beschlussfassung über Vorschläge an den Landesverbandsausschuss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes;
- (13) Festsetzung der Höhe der bevölkerungsbezogenen Umlage der Kreisverbände an den Bezirksverband.

### **§ 17 Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses**

- (1) Der Bezirksverbandsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Kreisverbandsvorsitzenden oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
- (2) Die Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses werden vom Vorsitzenden des Bezirksverbandes, bei Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beträgt zwei Wochen.
- (4) Der Bezirksverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Andernfalls ist innerhalb eines Monats

erneut eine Sitzung des Bezirksverbandsausschusses mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- (5) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimm-berechtigten – bei Wahlen mindestens 5 v.H. - schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Jedes anwesende Mitglied des Bezirksverbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz wird ein Exemplar zugesandt.

### **§ 18 Bezirksverbandsvorstand**

- (1) Dem Bezirksverbandsvorstand gehören unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 3 und 4 an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister,
  - d) der Bezirksverbandsarzt,
  - e) der Justitiar,
  - f) der Leiter der Sozialarbeit im Bezirksverband

Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- g) die Bezirksbereitschaftsleiterin,
- h) der Bezirksbereitschaftsleiter,
- i) der Bezirksbereitschaftsarzt,  
soweit diese Funktion nicht durch den Bezirksverbandsarzt wahrgenommen wird,
- j) eine Vertreterin der im Gebiet des Bezirksverbandes gelegenen Schwesternschaften des DRK,
- k) die beiden Leiter des Jugendrotkreuzes im Bezirksverband,
- l) der Sprecher der Instruktoeren,
- m) der Rotkreuz-Beauftragte mit beratender Stimme,
- n) der Bezirksgeschäftsführer mit beratender Stimme.

Es können bis zu drei weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des

Schatzmeisters. Jedes Mitglied hat – unabhängig von der Zahl seiner Ämter – nur eine Stimme.

- (3) Sitzungen des Bezirksverbandsvorstandes finden in der Regel viermal im Jahr statt und werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt, von Eilfällen abgesehen, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Der Bezirksverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Sitzung des Bezirksverbandsvorstandes mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen. Dem DRK-Landesverband wird ein Exemplar zugesandt.
- (7) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksverbandsvorstandes kann an allen Sitzungen der Kreisverbände und deren Gliederungen, der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ausschüsse und Arbeitskreise sowie der Gesellschaften im Bereich des Bezirksverbandes teilnehmen.

### **§ 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vertretungsbefugnis)**

Zur Vertretung des Bezirksverbandes sind

- a) der Vorsitzende,
- b) die Stellvertreter, und
- c) der Schatzmeister

in der Weise vertretungsbefugt, dass rechtsverbindliche Erklärungen vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren der genannten Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes abgegeben werden.

Im Bedarfsfall kann außer den genannten Mitgliedern auch der Bezirksgeschäftsführer als vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes bestimmt werden.

### **§ 20 Aufgaben des Bezirksverbandsvorstandes**

- (1) Der Bezirksverbandsvorstand ist für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung und für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Bezirksversammlung und des Bezirksverbandsausschusses verantwortlich. Er unterhält eine Bezirksgeschäftsstelle, die der Bezirksgeschäftsführer leitet. Dieser ist Vorgesetzter des haupt- und nebenberuflichen Personals aller Einrichtungen des Bezirksverbandes.
- (2) Der Bezirksverbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an die Bezirksversammlung und an den Bezirksverbandsausschuss,
  - b) jährliche Erstellung eines Haushaltsplanes und Rechnungslegung,
  - c) im Bedarfsfall Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
  - d) Verhandlungsführung mit Behörden und Organisationen seines Bereiches;
  - e) Kontaktpflege zu den Kreisverbänden und dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz,
  - f) Ausübung der Aufsicht über die Kreisverbände und Ortsvereine seines Bereiches, hier insbesondere: Bestätigung der Vorstandsmitglieder der Kreisverbände; Widerruf der Bestätigung aus wichtigem Grunde, Ehrungen im örtlichen Bereich der Kreisverbände, Prüfung der Bücher, Kassen und Unterlagen der Kreisverbände, soweit diese Prüfungen nicht vom Landesverband wahrgenommen werden;
  - g) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
  - h) Zuständigkeit für alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind,
  - i) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss als Mitglied.
- (3) Der Bezirksverbandsvorstand kann ihm zustehende Befugnisse auf den Vorsitzenden oder den Bezirksgeschäftsführer übertragen.

### **§ 21 Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Er führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes, wobei er sich der Bezirksgeschäftsstelle bedient.
- (2) Er bestellt und beruft den Bezirksgeschäftsführer ab im Einvernehmen mit dem Bezirksverbandsvorstand (§ 27 Abs. 3).
- (3) Er führt die Aufsicht und erteilt Weisungen an den Bezirksgeschäftsführer.
- (4) Er beruft im Einvernehmen mit dem Bezirksverbandsvorstand die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise gemäß § 23. Er hat auch das Recht der Abberufung.
- (5) Einsatz der Gliederungen der „Bereitschaften“ in Eilfällen. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende bis zum Eingreifen des Präsidenten des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Er kann insbesondere Weisungen an alle

DRK-Kreisverbände, DRK-Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften sowie an alle aktiven Einzelmitglieder im Bereich seines Bezirksverbandes unmittelbar erteilen. Der Vorsitzende hat in diesen Fällen innerhalb einer Woche dem Bezirksverbandsvorstand zu berichten.

- (6) Er ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Beauftragten zur Verbreitung der Kenntnis über die Genfer Rotkreuz-Abkommen. Er schlägt den Rotkreuz-Beauftragten sowie seinen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand vor. Der Rotkreuz-Beauftragte und sein Stellvertreter werden gemäß der jeweils gültigen K-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes ernannt.
- (7) Er beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand und auf Vorschlag der Instruktoren den Sprecher der Instruktoren in den Bezirksverbandsvorstand.
- (8) Er nimmt die ihm vom Vorstand außerdem übertragenen Befugnisse wahr.

### **§ 22 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Soweit Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Arbeitsgebiete betraut sind, bearbeiten sie diese im Rahmen der Richtlinien des Bezirksverbandsvorstandes.
- (2) Der Bezirksgeschäftsführer führt die Geschäfte des Bezirksverbandes nach den Weisungen des Vorsitzenden und nach Maßgabe der vom Bezirksverbandsvorstand erlassenen Geschäftsordnung.

### **§ 23 Ausschüsse und Arbeitskreise**

- (1) Ausschüsse
  - a) Ausschüsse sind Fachausschüsse oder Sonderausschüsse.
  - b) Ein Fachausschuss ist ein Dauerausschuss für ein bestimmtes Arbeitsgebiet (z.B. Fachausschuss Sozialarbeit).
  - c) Ein Sonderausschuss ist ein Ausschuss, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird.
  - d) Die Ausschüsse haben alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu erörtern und dem Bezirksverbandsvorstand Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse ausdrücklich übertragen sind.

- e) Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksverbandsvorstand für die Dauer der Aufgabe bzw. Wahlperiode berufen. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

(2) Arbeitskreise

- a) Zur Beratung des Bezirksverbandsvorstandes in einzelnen satzungsgemäßen Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, in denen auch Personen tätig werden, die nicht dem Roten Kreuz angehören (z.B. Arbeitskreis „Sozialarbeit“).
- b) Der Leiter und die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksverbandsvorstand für die Dauer der Wahlperiode berufen und abberufen.

**§ 24 „Rotkreuz-Gemeinschaften“**

(1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind derzeit:

- a) die „Bereitschaft“,
- b) das „Jugendrotkreuz“
- c) die „Wasserwacht“.

(2) Die Rotkreuz-Gemeinschaften regeln ihren Organisationsaufbau, ihre Aufgabenstellung, Ausbildung sowie ihre Rechte und Pflichten und die ihrer Angehörigen in ihren jeweiligen Ordnungen nebst deren eventuell weiterführenden Vorschriften.

(3) Beschlüsse, die finanzielle oder allgemeine Rotkreuz-Fragen berühren, bedürfen der Zustimmung des Bezirksverbandsvorstandes.

**5. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

**§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 26 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksverbandes erfolgt im wesentlichen durch eine Umlage, aus Zuschüssen, Sammlungen, Spenden usw.. Die Höhe der bevölkerungsbezogenen Umlage wird gemäß § 16 Abs. 13 durch den Bezirksverbandsausschuss festgelegt.
- (2) Die Mittel des Bezirksverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch die gemäß § 16 Abs. 5 vom Bezirksverbandsausschuss bestellten drei Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bezirksverbandsausschuss bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Bezirksverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Die Haushaltspläne und Jahresrechnungen des Bezirksverbandes und der Kreisverbände sind nach § 27 Abs. 4 der Satzung des DRK-Landesverbandes dem Landesverband Rheinland-Pfalz auf Anforderung vorzulegen.

### **§ 27 Aufsicht über Vorstandsmitglieder**

- (1) Vorstandsmitglieder können durch den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz auf die Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden, wenn sie wichtige Rotkreuz-Interessen verletzt haben. Innerhalb dieser Frist wird eine endgültige Entscheidung über die Amtsführung durch den Landesverbandsausschuss herbeigeführt werden.
- (2) Für die Dauer der Beurlaubung kann der Präsident des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz eine kommissarische Vertretung einsetzen.
- (3) Der Bezirksgeschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksverbandsvorstand bestellt und abberufen. Er kann durch den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz auf die Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden, wenn er wichtige Rotkreuz-Interessen verletzt hat. Der Vorsitzende des Bezirksverbandes kann die vorläufige Beurlaubung bis zur Dauer von einem Monat aussprechen.

### **§ 28 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Bezirksverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes erhalten.
- (6) Der Bezirksverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls an Stelle des bisherigen Verbandes ein neuer Bezirksverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

## **6. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

### **§ 29 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Stellt der Bezirksverbandsvorstand fest, dass ein Mitglied
  - a) seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Bezirksversammlung verletzt,
  - b) sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
  - c) entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen duldet,so kann der Bezirksverbandsvorstand nach Anhörung des Mitglieds anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Bezirksverbandsvorstand im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Bezirksverbandsvorstand einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitglieds abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.

- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 9 Abs. 2 aus dem Bezirksverband ausgeschlossen werden.

### **§ 30 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Bezirksverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Bezirksverbandsvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Gliederungen können die Entscheidung des Bezirksverbandsvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 31 Schiedsgericht**

- (1) Alle Streitigkeiten
  - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die

Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.

### **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist von der Bezirksversammlung am 21.04.2001 beschlossen worden.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch den DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt, den 21. April 2001

gez.  
Josef S o l d  
Erster Vorsitzender

gez.  
Anton H a n s  
Zweiter Vorsitzender

gez.  
Hansjochem S c h r a d e r  
Zweiter Vorsitzender

gez.  
Norbert G ü n t h e r  
Schatzmeister

### **Genehmigungsvermerk des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz:**

Die vorstehende Satzung des DRK-Bezirksverbandes Rheinhessen-Pfalz wird gemäß § 21 Abs. 2 e) der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz genehmigt.

Mainz, den 11. Juni 2001

gez.  
Norbert A l b r e c h t  
Landesgeschäftsführer

### **Für die Richtigkeit dieser Angaben**

Neustadt, 12. Juni 2001

gez.  
Henning M i e h e  
Bezirksgeschäftsführer